

99102051013000, 99102051013000

Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/225120019/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000, 99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lohnsteuerkarte, Steuerklasse, Mitarbeiter, ELStAM, Lohnsteuer, Arbeitnehmer, Digitalisierung, Freibeträge, Arbeitgeber, Religion, Lohnsteueranmeldung, Kinderfreibetrag, Kirchensteuer, Besteuerungsmerkmale
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/
Teaser	Sie sind Arbeitgeber und müssen den Lohnsteuerabzug Ihrer Mitarbeiter vollziehen? Dann beachten Sie die Vorschriften um die ELStAM.
Volltext	<p>Als Arbeitgeber müssen Sie bei jeder Lohnabrechnung die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abführen. Die Höhe der Lohnsteuer hängt insbesondere von den ELStAM ab. ELStAM steht für elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Das sind diejenigen individuellen Besteuerungsmerkmale, die Sie als Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen und die Ihnen von der Finanzverwaltung elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden. Diese ELStAM sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Steuerklasse • die Zahl der Kinderfreibeträge, • das so genannte Religionsmerkmal, mit dem die Mitgliedschaft zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft bescheinigt wird, • und etwaige steuerliche Freibeträge.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p>Über die im Einzelfall benötigten Unterlagen informiert Sie Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.</p> <p>Um das System um einen neuen Mitarbeiter zu ergänzen werden folgende Angaben vom Arbeitnehmer benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum • steuerliche Identifikationsnummer • Art des Beschäftigungsverhältnisses (Hauptarbeitsverhältnis: Steuerklasse 1 bis 5 oder Nebenarbeitsverhältnis: Steuerklasse 6).
Voraussetzungen	<p>Für die ELStAM benötigen Arbeitgeber ein Organisationszertifikat von "Mein ELSTER" sowie ein Lohnprogramm, welches ELStAM unterstützt. https://www.elster.de https://www.elster.de</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Die ELStAM werden zunächst unmittelbar aus den Meldedaten erzeugt, die bei den kommunalen Meldebehörden gespeichert sind. Das betrifft insbesondere die Steuerklasse, die insbesondere davon abhängt, ob der Arbeitnehmer ledig oder verheiratet/verpartnert ist, die Anzahl der Kinderfreibeträge und das Religionsmerkmal.</p> <p>Auf Antrag des Arbeitnehmers kann das Finanzamt bestimmte weitere individuelle Besteuerungsgrundlagen hinzufügen (z.B. Freibeträge für Werbungskosten) oder verändern (z.B. Steuerklassenwechsel beiderseits berufstätiger Eheleute/Lebenspartner, Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V). Über die beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigten ELStAM wird der Arbeitnehmer in seiner Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber informiert. Bei Unstimmigkeiten oder Fragen zu den gespeicherten ELStAM wenden sich Arbeitnehmer an ihr örtlich zuständiges Finanzamt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Änderungen der ELStAM mit Wirkung für das folgende

Modul	Sachverhalt
	Kalenderjahr können ab dem 1. November und Änderungen für das laufende Kalenderjahr können bis zum 30. November berücksichtigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die analoge Lohnsteuerkarte wurde im Jahr 2013 endgültig durch die Datenbank „**E**lektronische**L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale“ abgelöst.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Lohnsteuerabzug erfolgt elektronisch mit Hilfe sogenannter Lohnsteuerabzugsmerkmale.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamt suche/finanzamt suche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamt suche/finanzamt suche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Employers register and pay income tax